



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Juristische Fakultät (2017)**

Vom 3. November 2017

Auf Grund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 64 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss

II. Ehrendoktorwürde

- § 4 Ehrendoktorwürde

III. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Promotionsgesuch
- § 9 Zurücknahme des Promotionsgesuches

IV. Doktorprüfung

- § 10 Dissertation
- § 11 Betreuung
- § 12 Berichterstatteerin oder Berichterstatter
- § 13 Gutachten
- § 14 Annahme und Benotung
- § 15 Auslage der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Zeitpunkt der mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 20 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Täuschung und Unwürdigkeit

VI. Verfahrensvorschriften

- § 24 Anrechnung von Kompetenzen
- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang „Cotutelle“

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) ¹Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad einer Doktorin der Rechte oder eines Doktors der Rechte („Dr. iur.“). ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des im Anhang geregelten gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden. ³Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Grund einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ⁴Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte ehrenhalber („Dr. iur. h. c.“) darf nur für anerkannte besondere wissenschaftliche Leistungen verliehen werden (§ 4).

§ 2 Zuständigkeiten

Die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Promotionsausschuss (§ 3) soweit die Promotionsordnung sie nicht der Dekanin oder dem Dekan, der Prüfungskommission (§ 18) oder dem Fakultätsrat überträgt.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und vier Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren bestellt werden und denen nach § 11 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die oder der Frauenbeauftragte der Juristischen Fakultät gehört dem Promotionsausschuss als beratendes Mitglied an. ³Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre und bestimmt sich nach der Amtszeit des Fakultätsrates. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses. ²Dieser ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

II. Ehrendoktorwürde

§ 4 Ehrendoktorwürde

(1) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) erfolgt auf Antrag einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (Art 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) und nach Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrats. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. ²Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. ²Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine ggf. ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
2. eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich einer Doktorprüfung zu unterziehen;
3. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde. ²Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder eine entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein.
4. der Nachweis über die Voraussetzungen aus § 6 und § 7 Abs. 2 bis 5;
5. Zusage der Betreuung durch ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät (§ 11), die nicht älter als drei Monate sein darf;
6. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat;
7. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere das Promotionsverhältnis rückwirkend aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand. ²Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann

erfolgen, wenn alle nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, sich aus diesen Unterlagen ergibt, dass die in § 6 und § 7 Abs. 2 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und hinreichend Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet den Status als Doktorandin oder Doktorand.

(4) ¹Das Promotionsverhältnis erlischt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Annahme vorlegt. ²Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(5) ¹Das Promotionsverhältnis erlischt nicht, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nachträglich wegfällt. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt in diesem Fall eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer mit deren oder dessen Einverständnis.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 und § 7 Abs. 2 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zur Promotion ist die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung nachzuweisen, die mindestens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bestanden wurde.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Masterabschluss, der nach einem entsprechenden rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss erworben wurde, oder mit einem Diplomabschluss in deutschem Recht einer Universität oder Fachhochschule können, wenn sie mit ihrer Abschlussnote zu den besten zehn Prozent der jeweiligen Absolventinnen und Absolventen gehören, unter der Voraussetzung von § 7 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit einem Ergebnis abgeschlossen haben, welches dem Prädikat „vollbefriedigend“ entspricht, können unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 zur Promotion zugelassen werden.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag einer zur Betreuung berechtigten Hochschullehrerin oder eines zur Betreuung berechtigten Hochschullehrers Bewerber-

berinnen und Bewerbern den Zugang zur Promotion eröffnen, die ein nicht rechtswissenschaftliches Studium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen haben (fachfremde Promotion), wenn ein besonderes Interesse an der Bearbeitung gegeben ist und das gewählte Promotionsthema mit dem fachfremden Studium in Beziehung steht.

(5) Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt regelmäßig die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Promotion wird vorausgesetzt, dass die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 5 angenommen wurde und für mindestens zwei Semester in einem rechtswissenschaftlichen Studium oder in einem rechtswissenschaftlichen Promotionsstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität immatrikuliert war, es sei denn der Promotionsausschuss erkennt stattdessen ein Gaststudium an oder verzichtet ganz oder teilweise auf die Voraussetzung der Immatrikulation.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach § 6 Abs. 2 können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Seminar der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München mit einer Gesamtnote von 13 Punkten oder besser absolviert haben.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach § 6 Abs. 3 können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Magisterstudium im deutschen Recht mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben. ²Der Promotionsausschuss kann auf Antrag einer zur Betreuung berechtigten Hochschullehrerin oder eines zur Betreuung berechtigten Hochschullehrers von der Voraussetzung eines Magisterstudiums im deutschen Recht befreien.

(4) ¹Im Fall einer fachfremden Promotion im Sinn von § 6 Abs. 4 müssen die Bewerberinnen oder Bewerber bis zur Einreichung der Dissertation die Klausuren für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erfolgreich ablegen. ²Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwigs-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung gilt entsprechend. ³Über die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹Die vorgelegte Dissertation darf nicht Gegenstand eines abgeschlossenen oder laufenden Promotionsverfahrens sein. ²Es darf auch kein anderes rechtswissenschaftliches Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden sein. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades gemäß Art. 69 BayHSchG vorliegen.

§ 8 Promotionsgesuch

(1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. ²Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden;
2. eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, welche Staats- oder Doktorprüfungen sie oder er schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommenes Promotionsgesuch in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
3. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 6 und § 7 bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
4. zwei gebundene Exemplare sowie eine elektronische Fassung der Dissertation, für die der Promotionsausschuss technische Anforderungen festlegen kann;
5. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen;
6. drei Themenvorschläge für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über das Gesuch. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. Gründe gemäß § 7 Abs. 5 vorliegen.

³Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation (§§ 13, 14) das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

IV. Doktorprüfung

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation, deren Thema aus einem der Lehrfächer der Fakultät zu wählen ist, muss eine vertiefte, selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(2) Das Thema der Dissertation soll mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart sein.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss in seiner Entscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird. ³In diesem Fall muss sich noch eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät bereit erklären, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten und der Dissertation muss eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.

§ 11 Betreuung

¹Dissertationen bedürfen der Betreuung. ²Betreuungs- und prüfungsberechtigt sind aktive oder pensionierte bzw. entpflichtete Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät. ³Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden aus der Fakultät fortgesetzt werden. ⁴Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule sind betreuungs- und bzw. oder prüfungsberechtigt, wenn ein Kooperationsvertrag besteht und der Promotionsausschuss zustimmt.

§ 12 Berichterstatlerin oder Berichterstatter

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei gemäß § 11 prüfungsberechtigte Berichterstatlerinnen und bzw. oder Berichterstatter, darunter die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit. ²Diese oder dieser erstattet den ersten Bericht.

(2) Bei Dissertationen, die das Gebiet mehrerer Fakultäten berühren, kann die zweite Berichterstatlerin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchen Fällen erfolgt die Benennung im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan dieser anderen Fakultät.

§ 13 Gutachten

(1) ¹Jede Berichterstatlerin und bzw. oder jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. ²Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation vorsehen. ³In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung („insuffizienter“ gemäß § 19 Abs. 1) der Arbeit vorzuschlagen. ⁴Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit (§ 19 Abs. 1) zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch beide Berichterstatlerinnen und bzw. oder Berichterstatter soll binnen sechs Monaten erfolgen.

§ 14 Annahme und Benotung

(1) ¹Schlägt die eine Berichterstatterin oder der eine Berichterstatter die Annahme der Arbeit, die oder der andere ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Dekanin oder der Dekan kann eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestimmen.

(2) ¹Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit (§ 13 Abs. 1 Satz 4) voneinander ab, kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestimmen. ²Sie oder er muss so verfahren, wenn die Abweichung mehr als eine Notenstufe ausmacht.

(3) ¹Die Arbeit kann der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Berichterstatterinnen und bzw. oder Berichterstatter es vorschlagen oder der Promotionsausschuss es nach Abs. 1 beschließt. ²Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres oder einer der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(4) ¹Lehnen beide Berichterstatterinnen und bzw. oder Berichterstatter die Dissertation ab, sind das Promotionsverhältnis und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bewerben. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Auslage der Dissertation

¹Sprechen sich beide Berichterstatterinnen und bzw. oder Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird diese mit den Gutachten und der Promotionsakte in der Juristischen Fakultät ausgelegt. ²Die Auslegungsfrist beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen. ³Fällt die Auslegungsfrist ganz oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sie sich auf vier Wochen. ⁴Die Arbeit ist mit der Gesamtnote (§ 19 Abs. 2) angenommen, wenn während der Auslegungsfrist der Annahme der Arbeit nicht nach § 19 Abs. 3 widersprochen wird.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden rechtswissenschaftlichen Aussprache. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie findet in deutscher Sprache statt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in seiner Entscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zulassen, dass die mündliche Prüfung in

einer anderen Sprache abgenommen wird.⁵In diesem Fall muss sich ein prüfungsberechtigtes Fakultätsmitglied (§ 11) zur Mitwirkung in der Prüfungskommission (§ 18 Abs. 1 und 2) bereit erklären.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. ³Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt drei Themen aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts oder des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts oder einem Grundlagenfach vor, von denen die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 18 Abs. 2 Satz 1) eines auswählt. ⁴Der Vortrag darf nicht das Thema der Dissertation zum Gegenstand haben.

(3) ¹Die rechtswissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf die Grundlagen des Rechts erstrecken. ³Sie dauert in der Regel fünfzehn Minuten und darf zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich. ²Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

§ 17

Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. ²Er lädt die Doktorandin oder den Doktoranden spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die Prüfung vorgesehenen Prüferinnen oder Prüfer. ³Mit der Ladung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das ausgewählte Vortragsthema bekannt gegeben. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 18

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgehalten, die aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern (§ 11) besteht.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Nur eines der Mitglieder der Prüfungskommission darf Berichterstatterin oder Berichterstatter bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Promotionsakten zu nehmen.

(4) ¹Bleibt eine Doktorandin oder ein Doktorand aus selbst zu vertretenden Gründen der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. ²Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 19

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) ¹Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote können vergeben werden:

summa cum laude (1)	=	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3)	=	eine gute Leistung
rite (4)	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
insuffizienter (5)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

²Eine mit „insuffizienter“ bewertete Leistung ist nicht bestanden.

(2) Die Gesamtnote für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Notenvorschlägen der Berichterstatterinnen und bzw. oder Berichterstatter.

(3) Widerspricht eine nach § 11 zur Betreuung einer Promotion Berechtigte oder ein Berechtigter während des Verfahrens nach § 15 mit schriftlicher Begründung dem Votum einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters, sowie im Falle des § 14 Abs. 2, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, Bewertung oder Rückgabe der Arbeit (§ 14).

(4) ¹Über die mündliche Prüfungsleistung erteilt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Einzelnote. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Einzelnoten.

(5) ¹Bewerten beide Prüferinnen und bzw. oder Prüfer die mündliche Prüfung mit insuffizienter, ist die Prüfung nicht bestanden. ²Die Entscheidung über das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

(6) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest und teilt sie der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Bekanntgabe der Einzelnoten mit. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung. ³Dabei geht die Note der Dissertation zu 70 % und die der mündlichen Prüfung zu 30 % in die Gesamtnote der Promotion ein. ⁴Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtnote gebildet. ⁵Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht be-

rücksichtigt. ⁶Es erhalten Doktorandinnen oder Doktoranden mit einer Gesamtbewertung

bis 1,50	die Gesamtnote summa cum laude (1)
von 1,51 bis 2,50	die Gesamtnote magna cum laude (2)
von 2,51 bis 3,50	die Gesamtnote cum laude (3)
von 3,51 bis 4,50	die Gesamtnote rite (4)
von 4,51 bis 5,00	die Gesamtnote insuffizienter (5).

§ 20

Wiederholung der mündlichen Prüfung

¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

²Die Wiederholung der Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der nichtbestandenen Prüfung stattfinden. ³§ 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht.

³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Doktorprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Erstberichterstatteerin oder dem Erstberichterstatteurer vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Erstberichterstatteerin oder des Erstberichterstatteurers zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 21 wird der Doktorgrad (Dr. iur.) durch Aushändigung einer Urkunde erteilt.

(2) ¹Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet. ²Die Dekanin oder der Dekan kann ausnahmsweise die Doktorandin oder den Doktoranden ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Veröffentlichung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 23

Täuschung und Unwürdigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Voraussetzungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Die Promovierte oder der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.

(3) ¹Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, die die Unwürdigkeit einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Folge hat, wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. ²Die Fakultät kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich die Doktorandin oder der Doktorand als unwürdig erweist oder wenn sich zeigt, dass die in §§ 6, 7 und 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

(4) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ³§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 4 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 24

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Doktorandinnen und Doktoranden spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 25

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Dekanin oder den Dekan ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Ablegung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes erfolgt.

§ 27 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Die Einsichtnahme richtet sich nach den Regeln des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes. ²Die vollständigen Promotionsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2004, bereits zur Promotion zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 in der jeweils geltenden Fassung ab.
- (3) ¹Bis zum 30. September 2018 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2017 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.
- (4) ¹Bis zum 30. September 2018 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2017 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Juristische Fakultät (2017) vom 3. November 2017 abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverhältnis bei der Fortsetzung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Juristische Fakultät (2017) vom 3. November 2017 als entsprechend früher begonnen; Betreuungszusagen gelten als entsprechend früher erteilt. ⁵Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.
- (5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.
- (6) Nach dem 1. Oktober 2017 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2004, keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das

der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zugeordnet ist, mehr begonnen werden.

Anhang „Cotutelle“

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (cotutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungszusage und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 Abs. 2 bis 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der Dekanin oder dem Dekan, im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von der Dekanin oder dem Dekan der ausländischen Fakultät als auch von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den akademischen Grad einer Doktorin der Rechte oder eines Doktors der Rechte („Dr. iur.“) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. November 2017, Nr. I.3-456.03:2.

München, den 3. November 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 3. November 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. November 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. November 2017.